

BEKANNTMACHUNG

IV. Nachtrag zur Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 26.03.2019 wird gem. § 28 Abs. 1 Nr. 13 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) folgender IV. Nachtrag zur Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 06.03.2003 erlassen:

Artikel 1

Ziffer 3 „Verzeichnis der Entgeltsätze“ erhält folgende neue Fassung:

3.	Verzeichnis der Entgeltsätze	Stundensatz/€
	Entgeltpflichtige Leistung	
3.1	Entgelt für Feuerwehrangehörige	
3.1.1	je Person bei Einsätzen	63,00
3.1.2	je Person bei Sicherheitswachen	10,00
3.2	Entgelt für den Einsatz von Spezial- Feuerwehrfahrzeugen	
	(ohne Kosten nach Tz. 3.1)	
	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung)	
	a) bis 6,0 t	97,50
	b) bis 9,5 t	129,50
	c) über 9,5 t	194,50
	d) Anhänger	19,00
3.3	Entgelt für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 3.2 und in besonderen Fällen Entgeltschuldnern gesondert bereitgestellt werden	
3.3.1	Tragkraftspritze/TS	20,00
3.3.2	Stromaggregat	15,00
3.3.3	Motorsäge	15,00
3.3.4	Schneid-/Spreizgerät	25,00
3.3.5	Wassersauger/Tauchpumpe	10,00
3.3.6	Sonstige Geräte (Trennschleifer u. ä.)	5,00

Artikel 2

Ziffer 6 „Entgeltschuldner“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Entgeltschuldner sind
1. der Auftraggeber,

2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat,
3. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden
4. bei einem Fehlalarm einer Brandmeldeanlage der Betreiber der Brandmeldeanlage,
5. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der Haftende
6. die Verfügungsberechtigten von Gewerbe- und Industriebetrieben bei Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (§27 (1) BrSchG),
7. bei der Gestellung einer Feuersicherheitswache der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat und

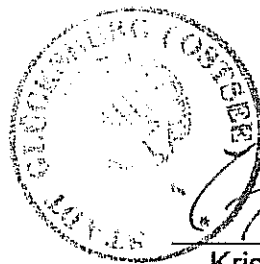
(2) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Feuerwehr kann auch Entgelte erheben, wenn sie nach der Auftragserteilung oder dem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

Artikel 3 Inkrafttreten

Der 4. Nachtrag zur Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Glücksburg (Ostsee) tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 27.03.2019



A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Kristina Franke', is written over a horizontal line.

Kristina Franke
Bürgermeisterin